

setzung ein Grundgesetz aufgestellt oder das bestehende Recht verbessert werden sollte, war es der König, der auf der Reichsversammlung mit den weltlichen und geistlichen Großen seines Reiches, auch unter Zuziehung des Volkes das neue Recht verkündete; nirgends genügte der einseitige Wille des Königs.

Mit Ausnahme der angelsächsischen Gesetze sind alle Volksrechte in lateinischer Sprache geschrieben. Die deutsche Sprache jener Zeit war fast noch gar nicht Schriftsprache und erschien nicht geeignet, um Rechtsätze mit der nötigen Bestimmtheit wiederzugeben. Auch darf der Gebrauch der lateinischen Sprache um so weniger auffallen, als noch bis in das 13. Jahrhundert hinein in Deutschland alle Rechtsquellen in lateinischer Sprache verfaßt wurden und erst seit demselben die deutsche Sprache neben der lateinischen in Gebrauch kam.

Da die Volksrechte nicht als Territorialrechte für alle innerhalb eines bestimmten Bezirks wohnenden Personen zur Anwendung kamen, sondern die Römer im Genuß ihres Rechtes blieben und die einem andern Volksstamme angehörenden Deutschen nach ihrem angeborenen Rechte beurteilt wurden, so entstand für Schöffen und Richter das Bedürfnis, auch das römische Recht und die andern Volksrechte in einem gewissen Umfange kennen zu lernen. Man kam demselben dadurch entgegen, daß man in ein und derselben Handschrift mehrere Volksrechte, besonders von solchen Stämmen, welche unter dem Volke, bei welchem die Handschrift gebraucht werden sollte, anjähsig waren, und auch römische Rechtsbücher zusammenschrieb, auch, um ein in jeder Hinsicht brauchbares Gesetzbuch zu haben, diesen Quellen noch einige Reichsgesetze hinzufügte, welche man für besonders wichtig achtete.

Das älteste Volksrecht ist das der salischen Franken (*Lex Saliica*), desjenigen Stammes, welcher die Herrschaft über alle übrigen gewann. Es wurde in heidnischer Zeit ohne Einfluß des Königtums, durch Vermittelung der Volksvorsteher aufgezeichnet. Eine Vorrede desselben erzählt, die Vorsteher, welche die Leitung der Volksangelegenheiten hatten, hätten vier Männer aus der Masse des Volkes ausgewählt, um das salische Recht niederzuschreiben. Diese wären an drei Gerichtsstätten zusammengekommen, hätten alle wichtigen Fragen, welche Anlaß zum Streit geben könnten, erörtert, und bestimmt, wie das Urteil im einzelnen Falle zu sprechen wäre. Später, nachdem Chlodwig das Christentum angenommen hätte, sei das Gesetz durch die Könige Chlodwig, Childebert und Chlothar ergänzt und verbessert worden.

Das salische Gesetz enthält, wie alle Volksrechte, besondere Bestimmungen über die strafbaren Handlungen und deren Bußen. In sehr genauem Detail geht es die einzelnen Verbrechen und Rechtsverletzungen durch und giebt nicht bloß im allgemeinen die Höhe des Strafmaßes an, sondern macht auch noch an vielen Stellen einen Unterschied, je nachdem der Angeschuldigte seine Handlung eingesteht oder erst leugnet und dann überführt wird. Auch